

Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Dubrower Kiez“

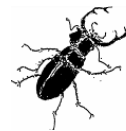


Projektträger

HTB Grundstücksentwicklung GmbH
Breite Straße 98
38640 Goslar

Verfasser

DUBROW GmbH
Naturschutzmanagement
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee
☎ (033763) 63131 📠 (033763) 63130



Bearbeiter

Bastian Hirschfelder

Stand

Februar 2019

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	3
1.3. Methodisches Vorgehen	5
1.4. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	7
2. Datengrundlage/Bestandserfassung	8
2.1. Biotoptypen	8
2.1.1. Methodik	8
2.1.2. Ergebnisse	8
2.2. Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter)	10
2.3. Vögel	11
2.3.1. Methodik	11
2.3.2. Ergebnisse	11
2.4. Fledermäuse	13
2.4.1. Methodik	13
2.4.2. Ergebnisse	13
2.5. Zauneidechse	14
2.5.1. Methodik	14
2.5.2. Ergebnisse	14
3. Relevanzprüfung	15
4. Maßnahmen	16
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	16
4.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
5. Zusammenfassung	17
6. Literaturverzeichnis	18

Anhang 1 Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Heidesee plant mit dem Bebauungsplans (gemäß § 13a, b BauGB) "Dubrower Kiez" im Ortsteil Gräbendorf, Planungsrecht für den Neubau eines Wohngebiets herzustellen.

Der Geltungsbereich liegt teilweise in einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Brachfläche am südlichen Siedlungsrand in Richtung des Schmiedeluchs (siehe Abb.1).

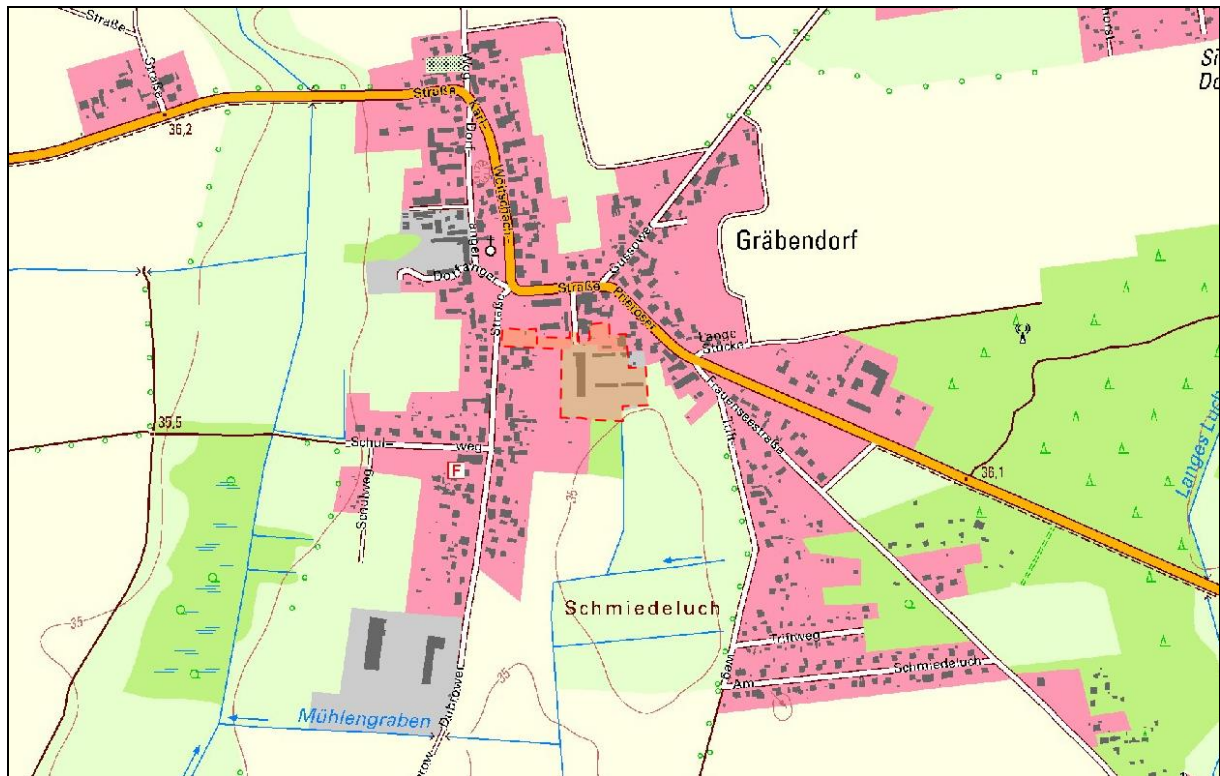


Abb. 1: Lage des Plangebiets

1.2. Rechtliche Grundlagen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Er beinhaltet die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung.

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

- rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs 5 Satz 2 BNatSchG liegt, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach beurteilungsrelevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 BNatSchG geprüft.

1.3. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgte die weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG -Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. *Grundlagentabellen*

- a) *Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten*
- b) *Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.*
- c) *Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*

2. *Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)*

3. *Angaben zu regionalen Vorkommen der Reptilien und Amphibien (AGENA 2018)*

4. *Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2018)*

Tab. 1 Untersuchungsprotokoll

Datum	Uhrzeit	Art/Gruppe	Temperatur	Wind	Bedeckung
10.04.2018	08:00 – 10:00	Vögel	18°C	leicht	0/8
10.04.2018	10:00 – 11:00	Fledermäuse	20°C	leicht	0/8
10.04.2018	11:00 – 12:00	Biotopkartierung	20°C	leicht	0/8
23.04.2018	07:00 – 09:00	Vögel	16°C	leicht	8/8
23.04.2018	9:00 – 10:00	Fledermäuse	19°C	leicht	8/8
23.04.2018	10:00 – 12:00	Zauneidechse	20°C	leicht	8/8
03.05.2018	07:00 – 09:00	Vögel	18°C	leicht	2/8
03.05.2018	09:00 – 10:00	Fledermäuse	20°C	leicht	3/8
03.05.2018	10:00 – 11:00	Zauneidechse	20°C	leicht	3/8
03.05.2018	12:00 – 13:00	Biotopkartierung	20°C	leicht	3/8
24.05.2018	18:00 – 19:00	Zauneidechsen	17°C	leicht	4/8
24.05.2018	19:00 – 21:00	Vögel	17°C	leicht	4/8
24.05.2018	21:00 – 22:00	Fledermäuse	15°C	leicht	4/8
18.06.2018	06:00 – 08:00	Vögel	18°C	leicht	2/8
18.06.2018	08:00 – 09:00	Fledermäuse	20°C	leicht	3/8
18.06.2018	09:00 – 10:00	Zauneidechse	20°C	leicht	3/8
17.07.2018	19:00 – 21:00	Vögel	28°C	mittel	4/8
17.07.2018	21:00 – 22:00	Fledermäuse	28°C	mittel	4/8

1.4. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren, die durch die Realisierung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen und Störungen von relevanten Arten verursachen könnten, kurz aufgeführt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind hauptsächlich Störungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind.

Die Störungen werden durch Lärm und optische Störung durch die eingesetzten Baumaschinen und die Materialanlieferungen verursacht. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden diese Störungen für die Fauna als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der Flächenentzug durch Bebauung von bisherigen Brachfläche.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Störwirkung ist die mit der intensiven Nutzung durch die Wohnung verbundene intensivere anthropogene Beeinflussung der Flächen des Plangebietes zu erwarten.

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotoptypen

2.1.1. Methodik

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abb. 2 und Anhang 2) im Maßstab 1:5.000. Die Sachdaten (z. B. Biotopbeschreibung, charakteristische Pflanzenarten...) wurden mit Hilfe von Erfassungsbögen am 10.04.2018 flächig aufgenommen und in der Vegetationsperiode am 03.05.2018 ergänzt. Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen bzw. der Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen auf ein Vorhaben getroffen werden.

2.1.2. Ergebnisse

Das Plangebiet besitzt im Biotopverbund grundlegend eine wichtige Bedeutung im lokalen Zusammenhang, da es einen Übergang zwischen der dörflich geprägten Ortslage Gräbendorf und dessen offen landwirtschaftlich geprägten Umfeld im „Schmiedeluch“ darstellt. Das Betriebsgelände diente bis in die 90er der Geflügelzucht und bietet mit den alten landwirtschaftlichen Betriebsbauten, Lagerflächen, Hecken und Wiesen einem strukturierten und artenreichen Rückzugsort für die Natur. Somit kann der Landwirtschaftsbranche eine lokale Verbindungs- und Trittsteinfunktion für Tier- und Pflanzenarten zugeordnet werden.

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt bis in einem 50 m-Radius um die Außengrenzen des B-Plans (siehe Abbildung 2 oder Anhang 2).

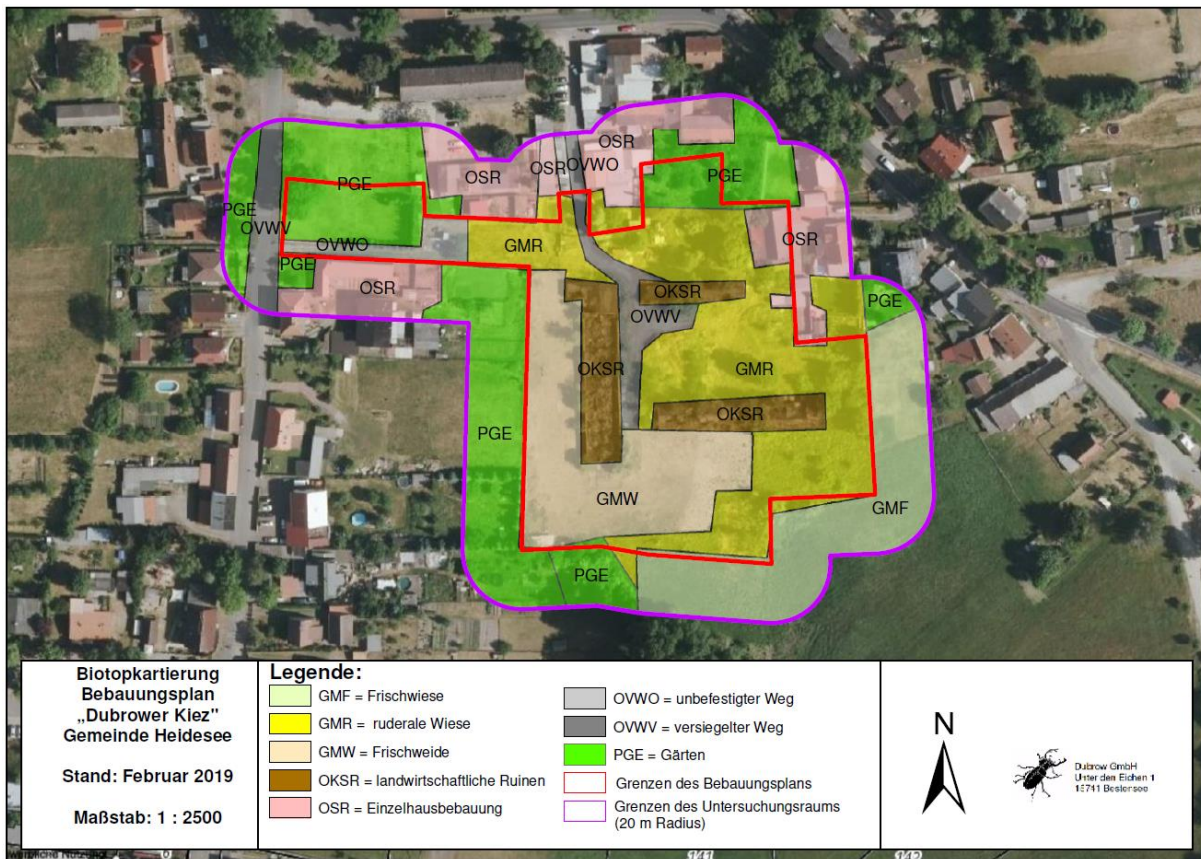


Abb. 2: Biotopkartierung

Frischwiesen (GMF)

Die Wiesen werden intensiv bewirtschaftet und dadurch höchst artenarm. Dort dominieren die typischen Nutzgräser. Nur wenige krautige Pflanzen, wie Weißklee (*Trifolium repens*) oder Gewöhnliche Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) kommen hier punktuell vor.

Ruderale Wiese (GMR)

Die überdüngten Flächen sind mit einer dichten Kraut-Wiesenschicht (Landreit-Gras, Brennnessel, Kanadische Goldrute und der Acker-Kratzdistel) überzogen.

Frischweide (GMW)

Auf der Wiese wurden Ponys gehalten, welche den Bewuchs kurzgehalten haben und durch ihren Tritt zu Verdichtung und Störung des Oberbodens geführt haben. Dort wachsen Pflanzen Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Breitwegerich (*Plantago major*) und Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*).

Landwirtschaftlich Ruinen (OSKR)

Es handelt sich um die Produktionsgebäude einer ehemaligen Geflügelmastanlage. Die Gebäude sind mit Ausnahme des Heizhauses bereits bis auf die Grundmauern eingestürzt. Die Innenräume sind dadurch meist feucht und nicht frostfrei. Kots Spuren weisen darauf hin, dass die Gebäude von Marder und Katzen häufig aufgesucht werden.

Einzelhausbebauung (OSR)

Typische moderne Wohnbebauung des ländlichen Raums.

unbefestigter Weg (OVWO)

Die Wege im Westen ist nur leicht verdichtet oder teilweise mit etwas Schotter befestigt.

Versiegelter Weg (OVVV)

Die versiegelte Zufahrt ist meist asphaltiert und betoniert. Auf den Flächen hat sich im Laufe der Zeit eine beachtliche Humusaufgabe abgesetzt, wodurch dort Brennnesseln, Brombeeren, Acker-Kratzdistel und Schöllkraut wachsen können.

Ziergärten (PGE)

Die Gärten sind von den Eigentümern mit typischem Rasen, Blumen, Gemüse, Sträuchern und Obstgehölz individuell gestaltet worden. Sie bieten insbesondere Vögeln und Fledermäusen ergiebige Nahrungsquellen bzw. Brutplätze

Im Untersuchungsraum befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

2.2. Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz erörtert, die durch die Realisierung des B-Plans zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Von den grundsätzlich zu beurteilenden Arten bzw. Artengruppen nach Anhang IV der FFH - Richtlinie kommen in Brandenburg Fische, Flechten und Moose nicht vor, so dass sie für eine Betrachtung entfallen. Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen.

Tab. 2 Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Umfeld des Plangebiets sind nicht auszuschließen.	ja
sonstige Säugetiere	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Auch die Siedlungsnähe lässt ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen, Wiesen und Gebäuden für Arten der Siedlung und des Offenlandes. Das Gebiet hat durch die Nähe zur Siedlung keine Bedeutung als Zug- oder Rastplatz.	ja
Lurche	Im Umfeld des B-Plans befinden sich keine potenziellen Laichgewässer. Ein Vorkommen von Lurche nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Kriechtiere Zauneidechse	Die ruderalen Wiese, Gehölze und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen im Bereich des B-Plans darstellen.	ja
sonstige Kriechtiere	Lebensräumen weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Insekten	Die Wiesen und Äcker werden intensiv bewirtschaftet. Die Brachen und Ruderalflächen werden ausschließlich von häufigen Nitrophyten bewohnt, die keine geeigneten Lebensbedingungen schaffen. Vorkommen von sonstigen Käfern, Schmetterlingen, Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

2.3. Vögel

2.3.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 6 Kartierungen am 10.04., 23.04., 03.05., 24.05., 18.06 und 17.07 2018 durchgeführt (siehe Tabelle 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogene Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigenden Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzügler oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

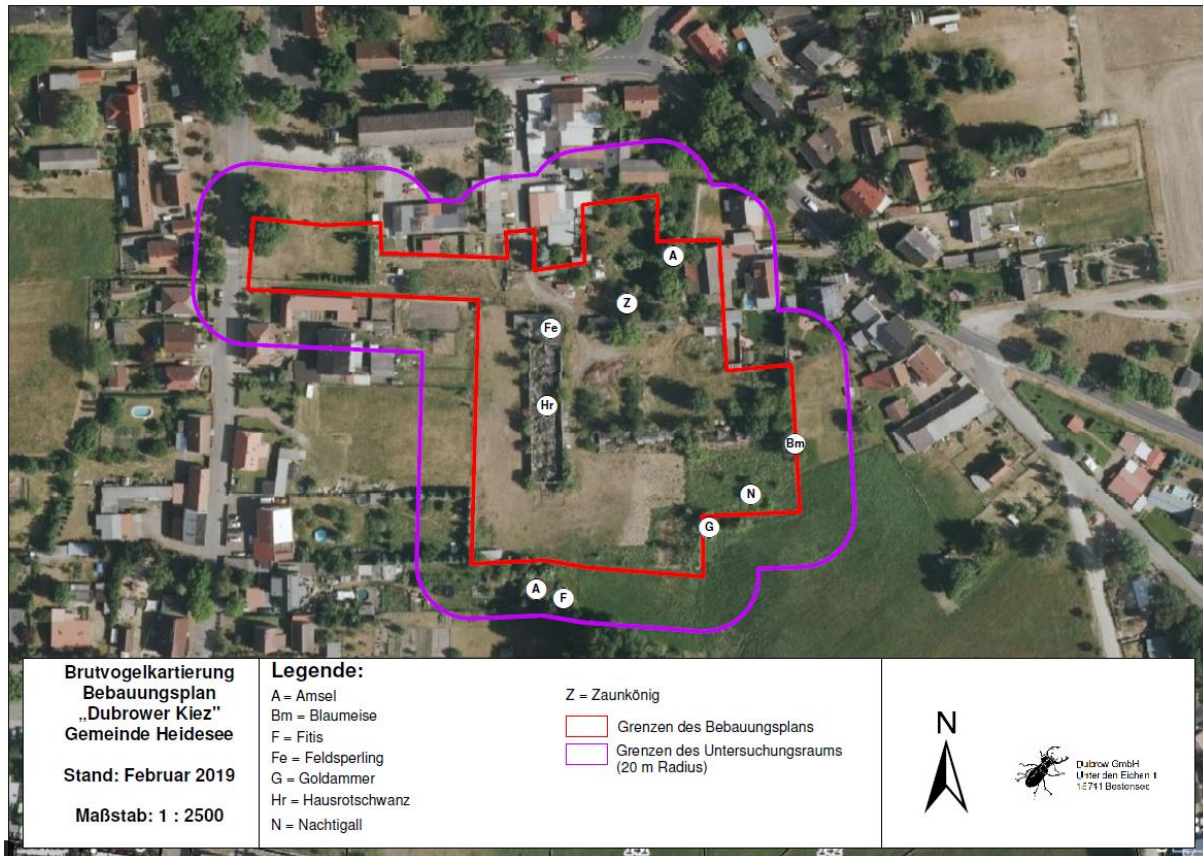
2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 18 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tab. 2). Davon wurden aber nur 8 als potenzielle Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft. Die häufigste Brutvogelart im Untersuchungsraum ist die Amsel mit zwei Revieren, wovon aber nur ein Revier im Bereich des Vorhabens liegt. Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Nachtigall und Zaunkönig hatten jeweils ein Revier im Vorhabensbereich. Fitis und Goldammer brüteten auch im Untersuchungsraum, aber außerhalb des Vorhabensbereichs.

Es handelt sich dabei ausschließlich um typische und häufige Arten des dörflichen Siedlungsbereichs. Im Vorhabensbereich befanden sich keine seltenen bzw. geschützten Brutvögel. Für den Feldsperling liegt eine Einstufung in die Vorwarnlisten Deutschland bzw. Brandenburgs vor.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.

Die großen Wiesen locken besonders bei der Mahd verschiedenste Nahrungsgäste, wie Star, Weißstorch, Mäusebussard usw. an.



Tab. 3 Protokoll Brutvogel-Erfassung

Kurz	dt. Name	wiss. Name	Bemerkung
A	Amsel	Turdus merula	2x Reviere, ein Gehölz im Norden, ein Außerhalb im Süden
B	Buchfink	Fringilla coelebs	8x Nahrungssuche
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	1x Nahrungssuche
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	1x Revier im Zaunpfahl
E	Elster	Pica pica	3x Nahrungssuche
F	Fitis	Phylloscopus trochilus	1x Revier, Brutplatz außerhalb des Vorhabens
Fe	Feldsperling	Passer montanus	1x Revier in der Heizhauswand
G	Goldammer	Emberiza citrinella	1x Revier am Gehölz im Süden, außerhalb des Vorhabens
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	1x Brutplatz in der Ruine südlich des Heizhauses
K	Kohlmeise	Parus major	3x Nahrungssuche
Kra	Kolkrabe	Corvus corax	Überflug
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	Überflug
N	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	1x Reviere in einem Gehölz im Südwesten
Nk	Nebelkrähe	Corvus corone cor.	4x Nahrungsgast
Rm	Rotmilan	Milvus milvus	1x Überflug, kein Bezug zum Vorhabenbereich
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	8x Nahrungsgast
S	Star	Sturnus vulgaris	20x Nahrungsgast (bei den Ponys)
Ws	Weißstorch	Ciconia ciconia	Überflug
Vogelarten im Untersuchungsraum: 18			Brutanzahl im Vorhabenbereich: 6
Brutvogelarten im Untersuchungsraum: 8			

2.4. Fledermäuse

2.4.1. Methodik

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissenstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. In Messtischblattquadranten 3748-SW wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen. (siehe Tabelle 4), wodurch dem Gebiet eine mittlere Bedeutung für den Fledermausschutz zuzurechnen ist. Diese Wertung betrifft jedoch das gesamte Messtischblatt. Eine genaue artbezogene Lokalisierung der Fund- oder Nachweisorde liegt in dieser Beschreibung nicht vor.

Tab. 4 Fledermausarten des MTBQ 3748-SW

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLBbg	Nachweis
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	Winterquartier, sonstiger Fund
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	sonstiger Fund
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	sonstiger Fund
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	Winterquartier
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	Winterquartier
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	Wochenstube
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	3	Wochenstube
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	Wochenstube

Zur Ermittlung von Quartier- und Lebensraumfunktion für Fledermäuse im B-Plangebiet wurden zwei Arten von Untersuchungen durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Zunächst erfolgten am 10.04., 23.04., 03.05. und 18.06. Quartiersuchen in den Ruinen. Dazu wurden die Öffnungen an der Fassade mit der Hilfe einer Leiter, einer Taschenlampe und eines Video-Endoskops systematisch abgesucht. Die Gehölze bieten hingegen keine geeigneten Spalten oder Höhlen.

Zusätzlich wurden zwei Dämmerungs-Begehungen am 24.05. und 17.07.2018 zur Ermittlung von Nahrungshabitaten im Untersuchungsraum durchgeführt.

2.4.2. Ergebnisse

Es konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch keine Anzeichen wie Totfunde, Kot- und Fraßreste in den Gebäuden gefunden wurden, die auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse hinweisen. Entsprechend der Untersuchungsergebnisse kann in dem Plangebiet eine Quartiernutzung durch Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei der ersten Dämmerungsbegehung am 24.05. wurden insgesamt 5 Fledermäuse über der Wiese am südlichen Rand des Untersuchungsraumes beobachtet. Bei den Tieren handelte

es sich um sehr kleine Arten (Zwerg- oder Flughautfledermaus), welche in den Randbereichen der Wiese auf Nahrungssuche waren und diese in einer Höhe von 3 bis 8 m in kreisenden Bewegung mehrfach überflogen. Es wurden keine Fledermäuse beim Ein- oder Ausflug in die Gebäude gesichtet. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Plangebiet für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung hat, da keine Quartier- oder Nahrungshabitatnutzung innerhalb des Plangebiets nachgewiesen wurde. Auf Grund des Mangels an Quartieren und der geringen Aktivität im Untersuchungsraum wurde auf vertiefenden bioakustischen oder telemetrischen Untersuchungen verzichtet, da kein artenschutzrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist mit einer Besiedlung jederzeit zu rechnen, da an den Ruinen geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind.

2.5. Zauneidechse

2.5.1. Methodik

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3748-SW (MTBQ) einen Nachweise für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung erfolgte 23.04., 03.05., 24.05, 18.06. und 17.07.2018 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Flächen abgelaufen, wobei auch für die Art relevante Strukturen im Randbereich gezielt aufgesucht wurden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

2.5.2. Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden aber keine Individuen oder sonstige Anzeichen nachgewiesen. Vermutlich verhindern die dichte nithrophile Flora, der Mangel an Strukturelementen und das erhöhte Vorkommen von Katzen die Etablierung eines Vorkommens. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter, Rauchschwalbe), Fledermäuse, Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tab. 9 Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten:

Artengruppe bzw. Arte	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Gehölzbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen) Amsel, Blaumeise und Nachtigall,	Durch die Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 8 häufigen und weit verbreitet Vogelarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1). In der Vegetationszeit sollte vor Abriss an den Gebäuden von einem Fachmann geprüft werden, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB2). Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten bzw. Lebensräume entfernt, so dass der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt wird.	nein	entfällt
Gebäudebrüter (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Feldsperling, Hausrotschwanz			
Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen) Fitis, Goldammer			
Fledermäuse	Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da keine Quartier oder stetige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäuse betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).	nein	entfällt
Zauneidechse	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	nein	entfällt
Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen somit.			

4. Maßnahmen

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.

VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

4.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nicht erforderlich

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VASB1 und VASB2) und den vorgezogenen Maßnahmen zunächst keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen vorerst.

5. Zusammenfassung

Die Gemeinde Heidesee plant mit dem Bebauungsplans (gemäß § 13b Abs.1 Nr.1 BauGB) "Dubrower Kiez" im Ortsteil Gräbendorf, Planungsrecht für den Neubau eines Wohngebiets herzustellen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten.

Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des Bebauungsplans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen.

Durch die Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 12 häufigen und weit verbreitet Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1). In der Vegetationszeit sollte vor Abriss an den Gebäuden von einem Fachmann geprüft werden, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB2).

Die Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die geplanten Grünflächen bieten den Siedlungsarten je nach individueller Gestaltung der Eigentümer meist sogar bessere Brutplätze, was die Attraktivität des Standorts erhöht.

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung hat, da keine Quartier oder stetige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäuse betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).

Ein Vorkommen und der Zauneidechse im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VASB1 und VASB2) und den vorgezogenen Maßnahmen zunächst keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen vorerst.

6. Literaturverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Fachliteratur

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,

Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten: Grundlagen Konflikte Lösungen, Gert Berger, Natur & Text 2011

Die Heuschreckenfauna in den Abbaustätten der HeidelbergCement AG, Masterarbeit von M. Brysch 2016

Biopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Praxis der Eingriffsregelung, Jedicke, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz von F. Zimmermann (Referat Ö2), M. Düvel (Referat GR1) & Armin Herrmann (Referat RO7), Stand 09 März 2011

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpman & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste Heuschrecken; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 8 (1), 1999

Rote Liste Schmetterlinge; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3), 2001

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2010

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

www.herpetopia.de Verbreitungskarte der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V. (Web-Recherche)

www.lugv.brandenburg.de Landesamt für Umwelt (LfU) Internetauftritt vom 01.11.2017 zum Thema Wolf (Web-Recherche)

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff

Anhang 1a - Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Artengruppe: Gehölzbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester Amsel, Blaumeise, Nachtigall und Zaunkönig
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder. Es handelt sich Frei- und Höhlenbrüter in Gehölzen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle genannten Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Untersuchungsraum wurden 4 häufige gehölzbrütende Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen freibrütenden Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen. VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB1 und VASB2 vermieden werden.
Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

**Artengruppe: Gehölzbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester
Amsel, Blaumeise, Nachtigall und Zaunkönig**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Gehölze bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die geplanten Grünflächen bieten den Siedlungsarten je nach individueller Gestaltung der Eigentümer meist sogar bessere Brutplätze, was die Attraktivität des Standorts erhöht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gebäudebrüter (ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Hausrotschwanz, Feldsperling
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Kulturfolger des ländlichen Siedlungsraumes. Es handelt sich Höhlen- und Höhlenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle genannten Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurden zwei häufige gebäudebrütende Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen freibrütenden Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB2 vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Tatbestand tritt nicht ein.

Artengruppe: Gebäudebrüter (ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester

Hausrotschwanz, Feldsperling

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Gebäude bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die geplanten Grünflächen bieten den Siedlungsarten je nach individueller Gestaltung der Eigentümer meist sogar bessere Brutplätze, was die Attraktivität des Standorts erhöht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester Fitis und Goldammer

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Ruderalflur vor Hecken oder Feldgehölze, die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle genannten Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurden 2 häufige bodenbrütende Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen freibrütenden Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gemäß ASB vorgesehen
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
 nicht erforderlich

VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.

VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB1 und VASB2 vermieden werden.

Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

**Artengruppe: Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester
Fitis und Goldammer**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Boden bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die geplanten Grünflächen bieten den Siedlungsarten je nach individueller Gestaltung der Eigentümer meist sogar bessere Brutplätze, was die Attraktivität des Standorts erhöht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Fledermäuse
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Gebäude bewohnende Fledermäuse sind typische Kulturfolger des ländlichen Siedlungsraumes. Sie nutzen die Gebäude Dächer, Keller oder Fassaden als Sommer- oder Winterquartier.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da keine Quartiere oder stetige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB2 vermieden werden.
Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
Der Tatbestand tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Gebäude bewohnenden Fledermäuse werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
Die geplanten Grünflächen bieten den Siedlungsarten je nach individueller Gestaltung der Eigentümer meist sogar bessere Brutplätze, was die Attraktivität des Standorts erhöht.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Artengruppe: Fledermäuse**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig ruderale halboffene Sekundärlebensräume wie Sandgruben, Ränder von Gewerbe- und Verkehrsflächen und Ackerränder nutzen. Die Art ist in Brandenburg noch weit verbreitet, aber ihre Lebensräume sind häufig durch Sanierung, Ausbau bzw. intensivere Nutzung gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Tötung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Störung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen
Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Schädigung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)